

Statuten

des Vereins

BIO GRISCHUN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „BIO GRISCHUN“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Sitz des Vereins ist die Adresse der Geschäftsstelle.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des biologischen Landbaus im Kanton Graubünden und die Förderung des Konsums von Bündner Bio-Produkten.

BIO GRISCHUN vertritt die Bündner Bio-Bauern und -Bäuerinnen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den Bauernorganisationen.

Der Verein vertritt die Interessen der Bündner Knospe-Bauern und -Bäuerinnen im Dachverband Bio Suisse, der er als Mitgliedorganisation angehört.

Zur Erreichung seines Ziels kann der Verein unter anderem folgende Aktivitäten entfalten:

- Er schafft Kontakte zu Konsumierenden, Handel und Betrieben der Lebensmittelverarbeitung
- Er setzt sich gegenüber Abnehmern für gerechte Produzentenpreise ein
- Er informiert die Bevölkerung über den biologischen Landbau
- Er fördert den Absatz von Bioprodukten
- Er fördert die Weiterbildung der Biobäuerinnen und Biobauern

II. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei BIO GRISCHUN können erwerben:

Art. 3

Aktivmitglieder (eine Stimme pro Betrieb, bei Betriebsgemeinschaften Anzahl Stimmen gemäss Anzahl zusammengelegte Betriebe) können werden:

- Bio-Knospe-Produzent*innen: Jeder nach den Bio Suisse Richtlinien anerkannte Knospe-Betrieb im Kanton Graubünden und in angrenzenden Gebieten
- Bio-Produzent*innen: Jeder nach der Schweizer Bioverordnung anerkannte Biobetrieb im Kanton Graubünden und in angrenzenden Gebieten
- Verarbeitende Betriebe aus Graubünden und angrenzenden Gebieten, die Bioprodukte herstellen oder verarbeiten
- Landlose Imker*innen: Nach den Bio Suisse Richtlinien anerkannte Knospe-Imker*innen im Kanton Graubünden und in angrenzenden Gebieten

Kollektivmitglieder (eine Stimme pro Organisation)

- Organisationen, und handelnde Betriebe, welche die Ziele von Bio Grischun unterstützen

Passivmitglieder (Fördermitglieder)

Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung können werden:

- Konsumierende, die sich für die Entwicklung des Schweizer Biomarktes einsetzen
weitere Personen, die die Interessen des Biolandbaus vertreten.

Art. 4

Stimmberechtigung

Aktivmitglieder und Kollektivmitglieder sind grundsätzlich stimmberechtigt. Bei Abstimmungen, welche gemäss Vorstandsentscheid die Geschäfte von Bio Suisse betreffen, sind ausschliesslich Mitglieder, mit gültiger Knospe-Zertifizierung stimmberechtigt.

Art. 5

Eintritt

Aktivmitglieder

- Knospe-Produzent*innen werden automatisch Mitglied, sobald sie einen gültigen Produktionsvertrag mit der Bio Suisse unterzeichnet haben und die Mitgliedschaft bei BIO GRISCHUN beantragen oder von Bio Suisse zugeteilt werden.
- Bio-Produzenten*innen aus Graubünden und angrenzenden Gebieten, können vom Vorstand aufgenommen werden, sobald die Betriebe von einer durch den Bund akkreditierten Zertifizierungsstelle nach der Schweizer Bioverordnung anerkannt sind.
- Verarbeitende Betriebe aus Graubünden und angrenzenden Gebieten, die Bioprodukte herstellen oder verarbeiten, können vom Vorstand aufgenommen werden, sobald die Betriebe von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle anerkannt wurden.

Kollektivmitglieder und Passivmitglieder

- werden auf Gesuch hin vom Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme von Kollektiv- und Passivmitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Art. 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Aktivmitgliedern und Kollektivmitgliedern durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder durch Aberkennung als Biobetrieb durch eine vom Bund akkreditierte Zertifizierungsstelle
- bei Passivmitgliedern durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung

Art. 7

Austritt und Ausschluss

- Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Jahres möglich. Das Austrittsschreiben muss unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

- Ein Mitglied, das wiederholt gegen die Interessen des Vereins handelt oder den Verein schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht an die Generalversammlung. Diese entscheidet endgültig.

Art. 8

Bio Suisse Erstmitgliedschaft für Knospe-Produzenten

Die Knospe-Produzenten sind zugleich Mitglied im Dachverband Bio Suisse und mindestens in einer Mitgliedorganisation von Bio Suisse nach freier Wahl. Falls der Knospe-Produzent in mehreren Mitgliedorganisationen von Bio Suisse Mitglied ist, kann er sich für eine so genannte Erstmitgliedschaft in einer Mitgliedorganisation entscheiden, sonst wird seine Erstmitgliedschaft automatisch von Bio Suisse der jeweiligen kantonalen Mitgliedorganisation zugeteilt (alle vier Jahre berechnet Bio Suisse aufgrund der Anzahl Erstmitglieder die Anzahl Delegierte von jeder Mitgliedorganisation). Knospe-Produzenten sind verpflichtet den Wechsel der Erstmitgliedschaft BIO GRISCHUN innert einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Geschäftsstelle
- D) Die Geschäftsprüfungskommission
- E) Die Delegierten für die Bio Suisse

A) Die Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von BIO GRISCHUN. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind, insbesondere:

- Definitiven Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten, der Geschäftsprüfungskommission und der Delegierten für die Bio Suisse
- Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Art. 11

Die Generalversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen, und zwar innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Falls es die aktuelle Situation erfordert, kann die Generalversammlung schriftlich durchgeführt werden.

Art. 12

Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die Einladung erfolgt mittels Ausschreibung in der Zeitschrift „Bündner Bauer“. Bei Statutenänderungen muss auch deren wesentlicher Inhalt erwähnt werden. Anträge müssen bis Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden.

Art. 13

Die Beschlüsse der GV werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt bei Sachgeschäften die / der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Verlangen erfolgt eine Wahl oder Abstimmung schriftlich.

B) Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal neun Personen. Er wird von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die Generalversammlung eine Präsidentin / einen Präsidenten oder zwei Co-Präsidentinnen / Co-Präsidenten. Dieser fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 15

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und Ausführung von deren Beschlüssen
- Wahl der Angestellten der Geschäftsstelle
- Beschluss über einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.- sowie wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.-
- Einsetzung von Arbeitsgruppen

Art. 16

Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen je zu Zweien kollektiv. Für den laufenden Zahlungsverkehr zeichnet der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin einzeln.

C) Die Geschäftsstelle

Art. 17

Die Generalversammlung kann die Geschäftsführung an eine Geschäftsstelle übertragen. Der Vorstand wählt die Mitarbeiter*innen und erstellt für diese ein Pflichtenheft und überprüft deren Tätigkeit. Die Geschäftsstelle erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht über ihre Aktivitäten.

D) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 18

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnung und die Geschäfte des Vorstandes. Sie wird für eine Dauer von vier Jahren gewählt.

E) Die Delegierten für die Bio Suisse

Art. 19

Der Verein BIO GRISCHUN wird bei der Bio Suisse durch die ihm zustehende Anzahl Delegierte vertreten.

IV Finanzielle Bestimmungen

Art. 20

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Darlehen, Beiträgen, Spenden
- Erlös aus Aktivitäten und Dienstleistungen der Geschäftsstelle

Art. 21

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 22

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

V Statutenrevision, Auflösung und Liquidation

Art. 23

Die Statutenrevision wird durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorgenommen.

Art. 24

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen an einer Generalversammlung erforderlich. Ein nach Tilgung der Schulden verbleibendes allfälliges Vermögen wird zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen im Sinne des Vereinszwecks verwendet.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom Februar 2026 verabschiedet.